

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen

Kreisverwaltungen

– Jugendamt –

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände

in Nordrhein-Westfalen

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

in Nordrhein-Westfalen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.07.2021

43.14

Herr Mavroudis

Tel 0221 809-6932

Fax 0221 809-4380

alexander.mavroudis@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

„kinderstark – NRW schafft Chancen“

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) vom 09.07.2021 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung zu Aufbau und Stärkung kommunaler Präventionsketten.

Rundschreiben Nr.43/5/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchte ich Sie über den Aufruf zum Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ für 2022 informieren und zugleich zur Antragstellung aufrufen.

Der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten findet in Nordrhein-Westfalen schon seit vielen Jahren statt. Die Präventionskette bildet eine institutionelle Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entlang der biografischen Lebens- und Entwicklungsphasen, beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung/Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.

Mit dem Aufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“ fördert das Land seit 2020 den flächendeckenden Ausbau von Präventionsketten. Das Landesprogramm dient der dauerhaften Stärkung kommunaler Prävention. Die Kommunen sollen – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers für künftige Haushaltsjahre – dauerhaft dabei unterstützt werden, die Chancen von Kindern und Jugendlichen auf ein gelingendes Aufwachsen sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern und Kinderarmut zu bekämpfen. Dafür stehen im kommenden Jahr erneut über gut 14,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Förderzweck

Gefördert werden vorrangig strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Hierzu soll **eine ämter- und dezernatsübergreifende Netzwerkkoordination** für Kinder ab vier Jahre bis zum Übergangssystem Schule – Beruf/Studium eingerichtet werden (Förderung von Sach- und Personalkosten). Die Mittel können zudem für die Nutzung und Pflege des Online Tools „Guter Start NRW“ und/oder eine Bestandsaufnahme über maßnahmenbezogene Netzwerke im Jugendamtsbezirk genutzt werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen an Regelinstitutionen insbesondere in benachteiligten Quartieren gefördert, um die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern:

- Mit **Familiengrundschulzentren** sollen Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern aufgebaut werden, die offene Ganztagsgrundschulen besuchen. Ziel ist es, Eltern als kompetente Bildungspartner ihrer Kinder zu stärken und in gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Schule den Grundschulkindern eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten (im Einzelfall auch: räumliche Ausstattung) bei der Entwicklungs- und Erprobungsphase der Familiengrundschulen. Fördervoraussetzung ist u.a. die Zustimmung aller beteiligten Akteure im Vorfeld und das Vorliegen eines Schulkonferenzbeschlusses bei Antragstellung.

- **Lotsendienste in Geburtskliniken** sind ein aufsuchendes Angebot zur Einschätzung von Bedarfen und Vermittlung von Familien zu geeigneten Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Zeit nach der Geburt. Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen, für Qualifizierung sowie für die Konzeptentwicklung.
- Durch **Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen oder gynäkologischen Arztpraxen** und die Zusammenarbeit von Gesundheits- und Jugendhilfe soll eine frühzeitige Erkennung von familiären Belastungen und eine Überleitung in geeignete Unterstützungsangebote unterstützt werden. Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen sowie für die Konzeptentwicklung.

- **Kommunale Familienbüros** sollen Familien als niedrigschwellige Service- und Lotsenstelle zur Verfügung stehen und zu einer verbesserten Informationslage für Familien beitragen.

Gefördert werden insbesondere Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen, kleine bauliche Maßnahmen sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der Familienbüros.

- Der **Ausbau aufsuchender Angebote** an Regeleinrichtungen – hierzu zählen insbesondere Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – dient dazu, Familien in belasteten Lebenssituationen wie Armut, Neuzuwanderung sowie mit Kindern mit chronischen Erkrankungen, Behinderung oder psychisch erkranktem Elternteil besser zu unterstützen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für den Einsatz von Fachkräften, die Konzeptentwicklung sowie die Qualifizierung und Koordination der in den Angeboten tätigen Fachkräfte.

Weitere Hinweise sind dem beigefügten Förderaufruf zu entnehmen (Anlage 1).

Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen mit eigenem Jugendamt. Die mögliche Höchstgrenze der Förderung ist festgelegt und ergibt sich aus der Anzahl der Kinder im SGB II-Bezug von drei bis 17 Jahren. Die beiliegende Übersicht (Anlage 2) wurde aktualisiert und informiert über die konkreten Fördersummen. Durch die Aktualisierung haben sich die Fördersummen bei einigen Kommunen verändert. – Die Mindestfördersumme von 25.000,- Euro wurde beibehalten.

Die Bagatellgrenze in Höhe von 12.500,- Euro (Bezug: die Landesförderung) ist ebenso zu berücksichtigen wie der zu erbringende kommunale Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Rahmen des Antrages ist darzustellen, wie dieser erbracht wird.

Die Fördermittel können für verschiedene Angebote genutzt werden. Wenn eine Kommune bereits 2021 Mittel beantragt hat, entscheidet sie, ob die Landesmittel für bereits begonnene oder aber neue Angebote genutzt werden.

Zu beachten ist, dass die ämter- und dezernatsübergreifende Netzwerkkoordination prioritär ist. Ist diese in einer Kommune bereits vorhanden, können die Mittel für weitere Maßnahmen genutzt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist immer darzustellen, wie die Strukturen in der kommunalen Koordination und Vernetzung aussehen und welche Entwicklungsschritte in 2022 vorgesehen sind – losgelöst davon, ob Landesmittel für diesen Förderbereich genutzt werden.

Zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Kommunen, die am Programm teilnehmen, kooperieren das MKFFI, das Institut für soziale Arbeit e.V. und die LVR-LWL-Landesjugendämter und stimmen ihre Fortbildungs- und Beratungsangebote miteinander ab. Hierzu gehören verpflichtende Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote für die geförderten Kommunen und Kreise. Als fachlich-konzeptionelle Orientierung dient das Qualitätshandbuch zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten (Download unter: www.kinderstark.nrw).

Zudem findet eine wissenschaftliche Evaluation des Landesprogramms statt. Geförderte Kommunen und Kreise sind verpflichtet, diese zu unterstützen. Zudem sollen sich alle geförderten Kommunen und Kreise mit eigenem Profil und ggf. Gute-Praxis-Beispielen im Fachportal www.kinderstark.nrw präsentieren.

Weitere Informationen zur Förderung und Antragstellung sind den beigefügten Fördergrundsätzen zu entnehmen (Anlage 3). Für die Antragstellung ist der beiliegende aktualisierte Vordruck (Anlage 4) zu nutzen. Antragsfrist ist der **30.11.2021**. Diese Frist ist zwingend von Kommunen einzuhalten, die 2021 begonnene Maßnahme fortsetzen oder zum 01.01.2022 starten wollen. Alle anderen Kommunen können Anträge auch in 2022 fortlaufend einreichen.

Alle Unterlagen sowie eine aktualisierte FAQ-Liste (Anlage 5) sind dem Rundschreiben als Anlage beigefügt und finden Sie unter: www.kinderarmut.lvr.de.

Antrags- und Prozessberatung – Informationsveranstaltung am 04.10.2021

Zur Unterstützung bei der Antragstellung sowie bei den Entwicklungsprozessen in Ihren Kommunen steht Ihnen die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zur Verfügung. Wenden Sie sich an die Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie konzeptionelle und/oder fördertechnische Fragen haben. Die Kontaktdaten finden Sie auf der zuvor angegebenen Internetseite.

Für den **04.10.2021 (im Zeitfenster zwischen 9:30 Uhr und 13:00 Uhr)** ist **eine virtuelle LVR-Informationsveranstaltung** geplant, um Fragen und Themen der Antragstellung mit Ihnen zu beraten. Sollten Sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an kinderarmut@lvr.de. Die Einladung mit allen relevanten Hinweisen zu Zeiten und Ablauf der Informationsveranstaltung bekommen Sie dann zeitnah mitgeteilt.

Für mögliche Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlagen